

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE RESTSCHULDVERSICHERUNG (RSV)

Personenschutz – Kredit

Anlage 1

VB_CK_V_2016.02 (Ö 02110188)

Einleitung

Diese Restschuldversicherung (RSV) **sichert Ihre monatliche Kreditrate** gegenüber der Bankhaus Denzel AG ab. Eine Zahlung im Leistungsfall erfolgt auf Basis der Definitionen, Ausschlüsse und Regelungen aus diesen Versicherungsbedingungen. Bitte **lesen Sie** die Unterlagen **sorgfältig** durch, um sicherzustellen, dass Ihnen der **Umfang des Versicherungsschutzes klar** ist.

Diese Versicherung beruht auf einem Versicherungsrahmenvertrag zwischen
- **Die Bankhaus Denzel AG** (kurz „Versicherungsnehmer“) und
- **Die Cardif Allgemeine Versicherung** sowie die **Cardif Lebensversicherung** (beide kurz „Cardif“).
Diese Restschuldversicherung ist **nicht gewinnberechtigt**, das bedeutet, dass es keinen Rückkaufswert gibt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 **Was** ist versichert?
- § 2 **Wer** ist versichert?
- § 3 **Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?**
- § 4 Wie erfolgt Ihre **Prämienzahlung**?
- § 5 Wer ist **bezugsberechtigt**?
- § 6 Welche **Wartezeiten*** gelten für den Versicherungsschutz?
- § 7 Welche **Voraussetzungen** müssen Sie für die **Risiken Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit** erfüllen, um Versicherungsleistungen zu erhalten?
- § 8 In welchen Fällen erhalten Sie **Versicherungsleistungen**?
- § 9 Welche **Ausschlüsse** gibt es bei der Leistungspflicht?
- § 10 Was müssen Sie im **Versicherungsfall** tun?
- § 11 Wann darf Cardif ein **Risiko ablehnen**?
- § 12 Welche **Form der Mitteilung** ist wirksam?
- § 13 Welches **Recht und welcher Gerichtsstand** gelten für diesen Vertrag?
- § 14 Welches **Rücktrittsrecht** haben Sie?
- § 15 Welches **Kündigungsrecht** haben Sie?
- § 16 Was können Sie tun, wenn **Sie unzufrieden** sind?
- § 17 Glossar

Der Versicherer / Cardif:

Versicherer für **das Risiko Ableben** ist die CARDIF Lebensversicherung, 1010 Wien, Rotenturmstr. 16-18, (FN 166732w - DVR-0954217).
Versicherer für **die Risiken Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit** ist die CARDIF Allgemeine Versicherung, 1010 Wien, Rotenturmstr. 16-18, (FN 166734y - DVR-0954225).
Beide sind Niederlassungen in Österreich der CARDIF, Assurances Risques Divers, Paris.

Der Versicherungsnehmer / Bankhaus Denzel AG:

Versicherungsnehmer ist die Bankhaus Denzel AG
Sitz: Erdbergstraße 189, 1030 Wien, Rechtsform: Aktiengesellschaft (AG)
Firmenbuchnummer: FN 49597m, beim Handelsgericht Wien, DVR- 0674991

Die versicherte Person/ Sie:

Jede **volljährige, natürliche Person**, die bei der Bankhaus Denzel AG einen Kreditvertrag mit laufenden Rückzahlungsraten hat.

Der Anspruchsberechtigte / Der Bezugsberechtigte:

Anspruchsberechtigt für den Empfang der Leistung ist die **Bankhaus Denzel AG**. Die **Bankhaus Denzel AG** wird sämtliche Leistungen, welche sie vom Versicherer erhält, Ihrem Kreditkonto gutschreiben.

§ 1 Was ist versichert?

Mit dieser Restschuldversicherung (RSV) **sichern** Sie Ihre **monatliche Kreditrate** gegenüber der Bankhaus Denzel AG ab. In der **Beitrittserklärung** zur Restschuldversicherung sind **die von Ihnen gewählten Risiken ersichtlich**. Diese sind Ableben oder Ableben, Arbeits-unfähigkeit **und** Arbeitslosigkeit.

§ 2 Wer ist versichert?

Versichert sind Sie als natürliche Person, wenn Sie

- a) **volljährig** sind,
- b) einen **Kreditvertrag** mit laufenden Rückzahlungsraten bei der **Bankhaus Denzel AG** abgeschlossen haben und
- c) dem **Versicherungsrahmenvertrag** beigetreten sind.

§ 3 Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

3.1. Ihr Versicherungsschutz **beginnt** mit **Valutierung des Kredites**. Dies bedeutet, wenn die im Kreditvertrag vereinbarte Kreditsumme Ihrem Kreditkonto bei der Bankhaus Denzel AG gutgeschrieben wurde.

3.2. Für Sie endet der Versicherungsschutz,

- a) bei vorzeitiger Rückzahlung des Kredites
- b) bei Fälligstellung des Kreditvertrages
- c) spätestens nach Ablauf von 60 Monaten

3.3. a) Bei Rückzahlung oder Fälligkeitstellung des Kreditvertrages **haben Sie das Recht**, jederzeit ohne Einhaltung einer Frist den **Versicherungsschutz zu kündigen** und die Abrechnung zu verlangen. Die Abrechnung erfolgt durch die Bankhaus Denzel AG.

b) Bei Fälligkeitstellung des Kreditvertrages ist zudem auch die Bankhaus Denzel AG berechtigt, die Restschuldversicherung zu kündigen und deren Abrechnung vom Cardiff zu verlangen, wenn Sie mit einer fälligen Kreditmonatsrate zumindest zwei Monate in Verzug sind. Die Bankhaus Denzel AG wird **die Absicht der Kündigung der Restschuldversicherung Ihnen schriftlich zur Kenntnis bringen**. Diese schriftliche Mitteilung wird an die von Ihnen zuletzt bekannt gegebene Adresse zugesendet. Ihr Recht zur Kündigung nach § 3.3 a) bleibt unberührt.

c) Sofern der Versicherungsschutz weder von Ihnen noch von der Bankhaus Denzel AG gekündigt wird, besteht dieser bis zum Ablauf der in der Beitrittserklärung genannten Versicherungslaufzeit (d.h. Dauer des Vertrages) fort.

3.4. Für Sie **endet** außerdem der Versicherungsschutz

- mit der **bescheidmäßigen** Zuerkennung der **Alterspension** für die Risiken Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit

- **mit Ihrem 65. Geburtstag**: für die Risiken Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit

- **mit Ihrem 75. Geburtstag**: für das Risiko Ableben .

§ 4 Wie erfolgt Ihre Prämienzahlung?

4.1. Schuldner der Versicherungsprämie ist die Bankhaus Denzel AG. In der **Beitrittserklärung** finden Sie Informationen darüber, für welchen **Zeitraum**, in welcher **Höhe** und an **wem** Ihr Beitrag zur Erlangung und Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes gezahlt werden muss.

4.2 Klauseln hinsichtlich **Prämienrückverrechnung**:

Bei Abrechnung der Restschuldversicherung wird der von der Bankhaus Denzel AG für Sie bezahlte Versicherungsbeitrag **pro rata temporis**, also in dem Ausmaß, als ein Guthaben an Versicherungsbeitrag für die noch nicht beanspruchte Versicherungszeit besteht, ermittelt und an Sie als Prämienschuldner zurückerstattet. **Details** zur Rückerstattung des Versicherungsbeitrages finden Sie auch in der **Beitrittserklärung**.

§ 5 Wer ist bezugsberechtigt?

5.1 Mit Beginn des Versicherungsschutzes ist die **Bankhaus Denzel AG** für alle fälligen Leistungen (§10) unwiderruflich bezugsberechtigt. Sie hat die Leistung(en) **Ihrem Kreditkonto gutzuschreiben**.

5.2 Sämtliche Versicherungsleistungen werden von Cardiff mit **schuldbefreiender Wirkung** der **Bankhaus Denzel AG** zur Anweisung gebracht.

§ 6 Welche Wartezeiten* gelten für den Versicherungsschutz?

6.1. Für **Ableben, Arbeitsunfähigkeit** gilt folgende Wartezeit*:

Sie haben **keinen Versicherungsschutz** für Ihnen bereits bekannte Erkrankungen oder Unfallfolgen, wegen derer Sie **in den letzten 12 Monaten** vor Beginn der Versicherungsschutzes ärztlich beraten oder behandelt wurden und **wenn der Versicherungsfall innerhalb der ersten 24 Monate** nach Beginn der Versicherungsschutzes eintritt und mit diesen Erkrankungen oder Unfallfolgen in **direkt oder indirekten Zusammenhang** steht.

6.2. Für **Arbeitslosigkeit** gilt:

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn die Arbeitslosigkeit

a) **innerhalb von 6 Monaten nach Beginn** des Versicherungsschutzes eintritt oder

b) bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits bestand.

§ 7 Welche Voraussetzungen müssen Sie für die Risiken Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit erfüllen, um Versicherungsleistungen zu erhalten?

7.1. Cardiff leistet, wenn Sie **arbeitsunfähig** werden. **Arbeitsunfähigkeit liegt vor**, wenn

a) Sie **krank sind** und dafür eine **Bestätigung** des jeweiligen Krankenversicherungsträgers über die Arbeitsunfähigkeit **vorliegt** oder

b) Sie wegen dieser Krankheit einen **Antrag auf Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension** bei der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt gestellt haben oder

c) Sie sich aufgrund eines Bescheides der jeweiligen **Pensionsversicherungsanstalt** einer medizinischen und/oder beruflichen **Rehabilitation** unterziehen oder

d) Sie eine Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension beziehen.

7.2. **Arbeitslosigkeit** für **unselbständige Erwerbstätige**. Cardiff leistet, wenn Sie **arbeitslos** werden.

Außerdem müssen Sie vor Beginn der ersten Arbeitslosigkeit oder bei Beginn des Versicherungsschutzes folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen mindestens 12 Monate **ununterbrochen** mindestens **18 Stunden** pro Woche sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein.

Sie müssen auch

- während der Dauer des Versicherungsschutzes **unverschuldet** arbeitslos werden

- während Ihrer Arbeitslosigkeit **Arbeitslosengeld** oder **Notstandshilfe** vom österreichischen Arbeitsmarktservice (AMS) erhalten und **aktiv Arbeit** suchen.

Wenn Sie wegen fehlender Bedürftigkeit keine Notstandshilfe erhalten, haben Sie

dennoch Anspruch auf Versicherungsleistungen

- während Ihrer Arbeitslosigkeit nicht gegen Entgelt tätig sein

Als **unverschuldete Arbeitslosigkeit** im Sinne dieser Bedingungen gilt:

a) **Kündigung durch den Arbeitgeber** (beachten Sie aber bitte die Ausschlüsse nach § 11.4);

b) **einvernehmliche Auflösung** des Arbeitsverhältnisses auf Initiative des Arbeitgebers;

c) **berechtigter vorzeitiger Austritt** aus dem Unternehmen.

d) **Schließung des Unternehmens** durch den Insolvenzverwalter bei einem Konkurs.

Eine **aktive Arbeitssuche** liegt in folgenden Fällen **nicht** vor und daher ist die Leistung ausgeschlossen:

- Sie nehmen an einer **Aus- und/oder Weiterbildung** teil, die voraussichtlich länger als 3 Monate dauert oder

- Sie haben an die Pensionsversicherungsanstalt **einen Pensionsantrag gestellt**.

§ 8 In welchen Fällen erhalten Sie Versicherungsleistungen?

Für alle folgenden Punkte gilt, dass Sie Leistungen nur während der Dauer des Versicherungsschutzes erhalten, wenn

- a) die **Wartezeit*** abgelaufen ist (siehe § 6.1 und § 6.2),
- b) die **Karenzzeit*** abgelaufen ist (siehe § 8.3 a) b)).
- c) die **Voraussetzungen für Versicherungsleistungen** erfüllt sind und
- d) weder ein **Ausschlussgrund** (siehe § 10) noch eine **Verletzung Ihrer Pflichten** (Obliegenheitsverletzung nach § 11) vorliegt.

Die Versicherungsleistung **errechnet sich auf Basis** der bei Beginn des Versicherungsschutzes kalkulierten Kreditkonditionen. **Änderungen** der Kreditkonditionen aufgrund von Zinsschwankungen **bis zu 3% p.a. sind mitversichert**.

8.1. Ableben

- a) Wenn Sie **während der Dauer des Versicherungsschutzes** versterben, besteht die **Versicherungsleistung** aus der am Todesdatum bestehenden Kreditrestschuld, einschließlich eines eventuell vereinbarten Restwertes (Schlussrate). Nicht von der Versicherungsleistung umfasst sind sämtliche Rückstände der versicherten Person zum Todesdatum.
- b) Die Höchstleistung beträgt in allen Fällen einmalig € 75.000,-.
- c) Bei Finanzierungen mit 50%/50%, 1/3 Zahlung, 1/4 Zahlung und 1/5 Zahlung **erfolgt eine Versicherungsleistung** nur im Falle des **Ablebens**.

8.2. Arbeitsunfähigkeit

- a) Cardif erbringt eine Leistung **frühestens zum ersten Mal**, nachdem Sie mindestens **3 Monate ohne Unterbrechung** arbeitsunfähig waren (**=Karenzzeit***). Kreditraten, die in der Karenzzeit entstehen, werden von uns nicht geleistet. Weiters von Versicherungsleistung nicht umfasst sind jene monatlichen Kreditraten, mit denen die versicherte Person in Verzug ist.
- b) Während Ihrer Arbeitsunfähigkeit leistet Cardif **monatlich** Ihre vereinbarten monatlichen Kreditraten.
- c) Cardif erbringt eine Leistung pro Versicherungsfall **für die Dauer der jeweiligen Arbeitsunfähigkeit maximal** jedoch bis zum Ende der Dauer des Kreditvertrages.
- d) Sie sind versichert, auch wenn Sie **wiederholt arbeitsunfähig** werden.
- e) Cardif leistet **monatlich bis zu € 1.500,-**.

8.3. Arbeitslosigkeit

- a) Cardif erbringt eine Leistung **frühestens zum ersten Mal**, nachdem Sie mindestens **3 Monate ohne Unterbrechung** arbeitslos waren (**=Karenzzeit***). Kreditraten, die in der Karenzzeit entstehen, werden von uns nicht geleistet. Weiters von Versicherungsleistung nicht umfasst sind jene monatlichen Kreditraten, mit denen die versicherte Person in Verzug ist.
- b) Während Ihrer Arbeitslosigkeit leistet Cardif **monatlich** Ihre vereinbarten monatlichen Kreditraten.
- c) Cardif erbringt eine Leistung pro Versicherungsfall **nur innerhalb der nächsten 12** aufeinanderfolgenden **Monate**.
- d) Auch wenn Sie **wiederholt arbeitslos** werden, sind Sie versichert. Sie **müssen aber vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit länger als 12 Monate ununterbrochen** mindestens 18 Stunden pro Woche sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein.
- e) Cardif leistet monatlich bis zu € .1.500,-.

8.4. Ende der Leistung

bei vollständiger Rückzahlung der Kreditraten.
Die laufende monatliche Versicherungsleistung endet sobald Ihre Kreditraten bei Bankhaus Denzel **vollständig zurückgezahlt** wurden.
Falls ein Restwert (Schlussrate) vereinbart wurde, ist diese von der Versicherungsleistung nicht umfasst.

§ 9 Welche Ausschlüsse gibt es bei der Leistungspflicht?

9.1 Allgemeine Ausschlüsse

Die Leistung ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn Sie **bei Beginn des Versicherungsschutzes**

- a) **bereits wussten**, dass **das Arbeitsverhältnis enden** wird,
- b) **bereits** ein gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis anhängig ist,
- c) **bereits arbeitsunfähig** sind.

9.2 Cardif erbringt **keine** Leistungen, wenn Sie in folgenden Fällen **arbeitsunfähig** werden oder **versterben**:

- durch die Beteiligung direkt oder indirekt an **kriegerischen Ereignissen** oder inneren Unruhen auf Seiten der Unruhestifter
- durch den **Missbrauch** von Alkohol, Nikotin, Drogen, Medikamenten oder sonstigen Substanzen. Ein Missbrauch liegt vor, wenn der wiederholte Gebrauch der Substanz über die Dauer von mindestens einem Monat bzw. wiederholt in den letzten 12 Monaten zu körperlichen und/oder psychischen Beeinträchtigungen geführt hat, die sich eindeutig identifizieren lassen;
- durch **absichtliches Herbeiführen** von Krankheiten oder absichtliche Selbstverletzung
- als Fahrer, Beifahrer oder Passagier eines Motorfahrzeuges, das an Fahrveranstaltungen beteiligt sind, bei denen es auf das Erreichen von **Höchstgeschwindigkeiten** ankommt. Davon betroffen sind auch Übungsfahrten.
- mit einem **Luftfahrzeug** (Fluggerät) ohne Motor, Motorsegler, Ultraleichtflugzeug, beim Fallschirmspringen bzw. Paragleiten, als Pilot oder als sonstiges Besatzungsmitglied;
- bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit mit einem **Luftfahrzeug**;
- direkt oder indirekt durch **Nuklearwaffen**, chemische oder biologische Waffen, Kernenergie oder ionisierende Strahlen. Bei einer medizinischen Behandlung mit ionisierenden Strahlen (beispielsweise Röntgen-Strahlen) besteht jedoch Versicherungsschutz.
- bei der vorsätzlichen Ausführung oder bei strafbarem Versuch eines Verbrechens oder Vergehens („**Delikte**“).

9.3. Besondere Ausschlüsse im **Ablebensfall**: Cardif erbringt im Fall des **Ablebens keine** Leistung, wenn Sie innerhalb der ersten 24 Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes durch Selbsttötung sterben.

9.4 Besondere Ausschlüsse bei der **Arbeitsunfähigkeit**: Wenn Sie während der Schutzfrist gemäß Mutterschutzgesetz **arbeitsunfähig werden, wird keine Leistung erbracht**. Auf Wunsch stellt Ihnen Cardif gerne den Gesetzestext des Mutterschutzgesetzes zur Verfügung.

9.5 Besondere Ausschlüsse bei der Arbeitslosigkeit

Cardif erbringt bei **Arbeitslosigkeit** in folgenden Fällen **keine Leistung**:

- bei **Ablauf der Laufzeit** eines befristeten Arbeitsverhältnisses
- bei **Kündigung** am Ende der gesetzlichen Behaltefrist nach Ableistung des Präsenz-, Wehr- und/oder Zivildienstes oder nach einem Ausbildungsverhältnis (z.B. Lehre);
- bei **Beendigung des Ausbildungsverhältnisses** (z.B. Lehre) auf eigene Initiative;
- bei Kündigung Ihrer Beschäftigung beim Ehepartner oder bei einem direkten Verwandten;

Cardif **unterbricht** bei **Arbeitslosigkeit** in folgenden Fällen die monatlichen Versicherungsleistungen:

- Sie **erhalten** vom österreichischen Arbeitsmarktservice (AMS) **kein Arbeitslosengeld** oder keine Notstandshilfe;
- Sie nehmen für die Dauer **von bis zu 3 Monaten eine neue Arbeit** auf;
- Sie **befinden sich im Krankenstand** und erhalten daher kein Arbeitslosengeld oder keine Notstandshilfe.

§ 10 Was müssen Sie im Versicherungsfall tun?

Ihre Obliegenheiten sind Pflichten, die Sie **beachten müssen**, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten. Diese Pflichten **müssen immer erfüllt werden, da Sie sonst** Ihren Versicherungsschutz verlieren.

10.1. Allgemeine Pflichten:

Sie müssen

- uns durch die Bankhaus Denzel AG **so schnell wie möglich** über einen Versicherungsfall **informieren**;
- dafür sorgen, dass der Versicherungsfall in Österreich **laufend überprüft werden** kann. Cardif wird monatlich über das Fortbestehen des Zustandes informiert;
- uns **auf Verlangen ärztliche Atteste**, Bescheinigungen von Behörden und Arbeitgebern vorlegen (in Kopie oder im Original);
- sich **auf Verlangen einer ärztlichen Untersuchung unterziehen**. Der Arzt wird von uns beauftragt und bezahlt. Cardif übernimmt nur die Kosten jener Gutachten, die von ihr in Auftrag gegeben wurden.

10.2. Pflichten im Ablebensfall:

Wenn Sie versterben müssen auf Verlangen folgende Unterlagen an Cardif übermittelt werden:

- eine amtliche **Sterbeurkunde**
- eine Bestätigung über die **Todesursache** sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Ableben geführt hat.

10.3. Pflichten bei Arbeitsunfähigkeit:

Sie müssen bei Arbeitsunfähigkeit folgende Unterlagen an Cardif übermitteln:

- eine **Bestätigung des Krankenversicherungsträgers**, ärztliches Attest oder
- einen **Bescheid** über Gewährung einer Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension oder
- eine **Kopie** des entsprechenden Antrages sowie den Stand des Pensionsverfahrens oder
- einen **Bescheid** über die Bewilligung einer medizinischen und/oder beruflichen Rehabilitation sowie deren Inanspruchnahme.

10.4. Pflichten bei Arbeitslosigkeit:

- Sie **müssen den Nachweis Ihrer Arbeitslosigkeit** durch Bescheinigungen des österreichischen Arbeitsmarktservices (AMS) und des letzten Arbeitgebers an Cardif übermitteln.
- Sie müssen Cardif so schnell wie möglich über **eine neue Tätigkeit** und **das Ende der Arbeitslosigkeit** informieren.

Es gilt: wenn Sie eine Pflicht (Obliegenheit) **vorsätzlich** oder **grob fahrlässig** verletzen, erhalten Sie keine Leistungen, wenn diese Verletzung einen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht hat. Ihre Kenntnis und Ihr Verschulden werden mit der Kenntnis und dem Verschulden von Bankhaus Denzel AG gleichgesetzt.

§ 11 Wann darf Cardif ein Risiko ablehnen?

Cardif **darf** unverzüglich nach Anmeldung durch die Bankhaus Denzel AG die **Übernahme eines Risikos ablehnen**. Dafür muss Cardif keine Gründe nennen. Was bedeutet eine Ablehnung für Sie? Bei einer Ablehnung besteht **kein Versicherungsschutz** – auch nicht rückwirkend. Sie **bezahlen** in diesem Fall auch **keine** Versicherungsprämie.

§ 12 Welche Form der Mitteilung ist wirksam?

12.1. Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets in **geschriebener Form** erfolgen. Sie werden wirksam, sobald sie der Bankhaus Denzel AG oder Cardif zugegangen sind.

12.2. **Cardif** und die **Bankhaus Denzel AG** haben im **Versicherungsrahmenvertrag** vereinbart, dass Kündigungserklärungen stets der **Schriftform** bedürfen. Daher muss eine Kündigung durch Sie schriftlich, d.h. mit ihrer eigenhändigen Unterschrift, erfolgen. Der Rücktritt kann von Ihnen schriftlich erklärt werden (siehe dazu § 14).

12.3. Die **Änderung** Ihrer **Postanschrift** ist Cardif **unverzüglich mitzuteilen**. Andernfalls sind wir berechtigt, Mitteilungen an die von Ihnen zuletzt bekannt gegebene Adresse zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des Briefes als zugegangen.

§ 13 Welches Recht und welcher Gerichtsstand gelten für diesen Vertrag?

13.1. Für das Versicherungsverhältnis gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des Kollisionsrechtes (internationales Privatrecht).

13.2. Gerichtsstand ist Wien.

13.3. Vertragliche Ansprüche können Sie auch bei jenem Gericht geltend machen, das für die jeweilige Niederlassung von Cardif zuständig ist. Es kann auch das Gericht des Ortes angerufen werden, an dem der Beitritt zum **Versicherungsrahmenvertrag** vermittelt worden ist.

§ 14 Welches Rücktrittsrecht haben Sie?

Sie können vom Beitritt zum Versicherungsvertrag innerhalb von **30 Tagen** nach Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzutreten, sofern Sie

- (i) keine Kopie der Vertragserklärung erhalten haben,
- (ii) die Versicherungsbedingungen nicht vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung erhalten haben oder

(iii) die in § 9a Versicherungsaufsichtsgesetz und – sofern die Vermittlung durch einen Versicherungsvermittler in Form eines „Versicherungsagenten“ erfolgte – die in den §§ 137f Abs. 7 und 8 und 137g Gewerbeordnung 1994 vorgesehene Mitteilungen nicht erhalten haben.

Der Rücktritt bedarf der Schriftform. Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn die unter (iii) angeführten Mitteilungspflichten erfüllt worden sind und nach Zugang dieser Belehrung.

Zur Wahrung der Rücktrittsfrist genügt die rechtzeitige Absendung der schriftlichen Rücktrittserklärung. Sind Sie Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz so können Sie ohne Angabe von Gründen vom Versicherungsvertrag oder der Vertragserklärung zurücktreten. Die Rücktrittserklärung hat in Schriftform zu erfolgen. Die Frist für Sie als Verbraucher beginnt erst zu laufen, wenn Ihnen die Beitrittsbestätigung und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung, die in §§ 9a und 18b Versicherungsaufsichtsgesetz sowie in den §§ 137 f Abs. 7 und 8 und 137g in Verbindung mit §137h Gewerbeordnung 1994 vorgesehenen Informationen und eine Belehrung über das Rücktrittsrecht zugegangen ist. Die Rücktrittserklärung ist entweder an den Versicherungsnehmer Bankhaus Denzel AG, Erdbergstraße 189, 1030 Wien oder an die Versicherer Cardif Allgemeine Versicherung, Niederlassung Österreich der CARDIF-ASSURANCES RISQUES DIVERS oder Cardif Lebensversicherung, Niederlassung Österreich der CARDIF ASSURANCE VIE, beide Versicherer, Rotenturmstraße 16-18, 1010 Wien zu richten.

Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zustellung der Beitrittsbestätigung und der Belehrung über das Rücktrittsrecht.

§ 15 Welches Kündigungsrecht haben Sie?

Sie können Ihre Versicherungsvertrag frühestens **zum Ende des dritten Jahres** oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Bitte beachten Sie, dass Sie die Kündigung **unter Einhaltung einer Frist von einem Monat** durchführen sollten. Cardif muss die Kündigung spätestens einen Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres erhalten.

§ 16 Was können Sie tun, wenn Sie unzufrieden sind?

Schreiben Sie Ihre Beschwerde an **CARDIF Allgemeine Versicherung**, Rotenturmstr. 16-18, 1010 Wien (leistung@cardif.com).

Mit den folgenden Angaben können Sie uns helfen, Ihre Anfrage schneller zu bearbeiten:

- Ihr vollständiger Name & Adresse
- die Nummer Ihres Kreditkonto
- Leistungsfallnummer, falls vorhanden
- Eine Telefonnummer, unter der wir Sie tagsüber erreichen können

§ 17 Glossar

Karenzzeit

Arbeitsunfähigkeit/Arbeitslosigkeit: Die Karenzzeit entspricht einem Selbstbehalt und ist jener Zeitraum, der immer nach Eintritt eines Leistungsfalles verstreichen muss, bevor erstmalig eine **Leistung erbracht wird. Dabei muss die Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit ohne Unterbrechung andauert haben.** z. B.: Eintritt der Arbeitsunfähigkeit/Arbeitslosigkeit: 01.01; Karenzzeit 3 Monate= Leistungsanspruch ab dem 4. Monat, frühestens zum 01.04.

Wartezeit

Ableben und Arbeitsunfähigkeit: Erkrankungen oder Unfallfolgen, wegen derer Sie in den letzten 12 Monaten vor Beginn des Versicherungsschutzes ärztlich beraten oder behandelt wurden, sind nicht versichert. Dies gilt jedoch nur, wenn der Versicherungsfall innerhalb der ersten 24 Monate nach Abschluss des Vertrages eintritt und mit diesen Erkrankungen oder Unfallfolgen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang steht.

Arbeitslosigkeit:

Wartezeit bei Arbeitslosigkeit ist jener Zeitraum, der nach Abschluss des Vertrages verstreichen muss, bis Versicherungsschutz besteht. Das heißt, dass Arbeitslosigkeit, die in dieser Zeit eintritt, nicht versichert ist. (Auch nicht nach Ablauf der Wartezeit!)

z. B.: Abschluss des Vertrages zum 01.01; Wartezeit zum Beispiel 6 Monate

= für Arbeitslosigkeit, die in der Zeit vom 01.01 bis einschließlich 30.06. eintritt, besteht kein Versicherungsschutz; das heißt, dass diese Arbeitslosigkeit auch nach dem 30.06. nicht versichert ist.